

Federführung:  
50-Ordnung

Produkt:  
50.23 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

Datum:  
26.11.2018

Beratungsfolge:  
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

Sitzungsdatum:  
05.12.2018    Kenntnisnahme

## **Antrag der Fraktion Pro Coesfeld e. V. auf Prüfung der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Konrad-Adenauer-Ring und auf der B474 in Höhe der Einfahrt zum Wertstoffhof**

### **Sachverhalt:**

Die Fraktion Pro Coesfeld e. V. beantragte mit Schreiben vom 03.09.2018 (Anlage 01) die Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Konrad-Adenauer-Ring und auf der B474 in Höhe der Einfahrt zum Wertstoffhof.

Im Einzelnen beantragt die Fraktion Pro Coesfeld e. V., dass

- auf dem Teilstück Konrad-Adenauer-Ring der B474 zwischen Rekener Straße und Loburger eine einheitliche Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h sowie
- auf dem Teilstück der B474 zwischen den Kreuzungen B474/Brink und B474/Höven eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h

angeordnet wird.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 27.9.2018 (Vorlage 219/2018) zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung als zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen von Straßen NRW und der Kreispolizeibehörde über die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der B474 entscheiden wird. Über die Entscheidung soll im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen berichtet werden.

### Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h auf dem Teilstück Konrad-Adenauer-Ring der B474 zw. Rekener Straße und Loburger Straße

#### Stellungnahmen des Landesbetriebs StraßenNRW und der Kreispolizeibehörde

Die Stellungnahmen der Polizei Coesfeld und des Landesbetriebs Straßen NRW wurden zeitnah eingereicht.

Der Landesbetrieb Straßen NRW führt in seiner Stellungnahme näher aus, dass „Lichtsignalanlagen heutzutage für sämtliche Verkehrsarten verkehrsabhängig gesteuert (werden), sie berücksichtigen das Verkehrsaufkommen, den konkreten Querungsbedarf und bilden ein koordiniertes System mit den weiteren Signalanlagen im Zuge einer Strecke bzw. eines Netzes. Diesen Standard weisen die 5 Lichtsignalanlagen im Zuge der B 474, Konrad Adenauer Ring in Coesfeld von der Kreuzung B 525/B 474 bis zur Kreuzung B 474/ L 555 auf.

Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, dass eine bedarfsgesteuerte Signalisierung neben der Optimierung des Verkehrsablaufes wesentlich zur besseren Begreifbarkeit und Akzeptanz beim Verkehrsteilnehmer beiträgt.

Eine „Grüne Welle“ ist als komplexer Prozess abhängig von verschiedensten Parametern, wie Verkehrsstärke, zulässige Fahrgeschwindigkeiten, Knotenpunktabstände oder Umlaufzeiten der einzelnen Anlagen. Im Übrigen sind dabei auch noch beide Fahrtrichtungen zu beachten. Jede Änderung einer einzelnen Komponente kann erhebliche Folgen für das sensible Gesamtsystem haben. Zusätzlich ist hier noch der nicht zu vernachlässigende Verkehr aus den Nebenästen zu betrachten, der in die B 474 einbiegt und den Durchgangsverkehr überlagert. ....

Zusammenfassend stellen die vorhandenen Lichtsignalanlagen im Zuge der B 474 Konrad Adenauer Ring in Coesfeld mit ihren Programmen eine für alle Verkehrsteilnehmer sichere, leistungsfähige und ausreichend komfortable Lösung dar.“

Laut Stellungnahme der Kreispolizeibehörde sind durch die gesicherte Linksabbiegerführung zudem die Unfälle mittlerweile an allen Knotenpunkten erheblich zurückgegangen.

### Bewertung seitens der Straßenverkehrsbehörde

Die Straßenverkehrsbehörde teilt die Auffassungen des Landesbetriebs Straßen NRW und der Polizei. Eine pauschale Festsetzung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h allein aus Gründen der Vereinheitlichung wäre nicht StVO-konform. Es müssen verkehrsspezifische Gründe vorliegen. Gemäß § 45 Abs.9 StVO muss die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen im Einzelfall zwingend geboten und entsprechend begründet sein. Der angesprochene gleichmäßige Verkehrsfluss wird nicht zwangsläufig durch eine einheitliche Geschwindigkeitsbegrenzung erreicht. Die unterschiedlichen Höchstgeschwindigkeiten beruhen dagegen wie erwähnt auf den fundierten Berechnungen des Landesbetriebs Straßen NRW als wichtige Komponente für die „Grüne Welle“ auf dem Konrad-Adenauer-Ring (Leichtigkeit des Verkehrs). Ob eine Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h den Schutz des Schülerverkehrs zudem verbessert, ist ebenfalls spekulativ. Die Sicherheitsstandards wurden durch die Einführung des gesicherten Linksabbiegers an drei Knotenpunkten zudem noch verbessert. Die Unfallstatistiken der Polizei bestätigen dies. Abschließend muss zudem noch die Bedeutung von Bundesstraßen herausgestellt werden. Gemäß § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesstraßen öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Um der Bedeutung der Aufrechterhaltung dieses weiträumigen Verkehrs gerecht zu werden, wird auf Bundesstraßen daher in der Regel mindestens eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h angeordnet. Geschwindigkeiten von weniger als 70 km/h können nur in begründeten Fällen angeordnet werden. Diese werde aus den v. g. Gründen als solche hier nicht angesehen.

Eine einheitliche Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h auf der B474/Konrad-Adenauer-Ring wird daher seitens der Verwaltung abgelehnt.

### Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h zwischen den Kreuzungen B474/Brink und B474/Höven

Aktuell besteht zwischen dem Waldstück an der B474/Brink und der Siedlung Höven an der B474 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Beantragt wird hier die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h im Bereich der Kreuzung B474/Zufahrt zum Wertstoffhof von Remondis. Als Begründung wird der Schwerlastverkehr von der Fa. Remondis und möglicherweise zusätzlich der An- und Ablieferverkehr des Biomassekraftwerks genannt, welches in naher Zukunft möglicherweise ebenfalls die gleiche Zu- und Abfahrt an der dortigen Kreuzung nutzen wird.

Der Landesbetrieb Straßen NRW teilt hierzu mit, dass der Kreuzungsbereich B474/Brink mit der Zufahrt zum Wertstoffhof regelkonform ausgebaut ist. Aus beiden Fahrrichtungen kommend werde der Kreuzungsbereich durch ein Überholverbot (mittels VZ 276 StVO bzw. durch VZ 295 StVO) eingeleitet. Die Anfahrtsicht aus den untergeordneten Straßen sei für eine Geschwindigkeit von 100 km/h auf der B474 ausreichend, so dass diesbezüglich keine Sicherheitsdefizite zu erkennen seien, die die Straße bzw. die Straßenausstattung betreffen. Trotz VZ 205 (Vorfahrt gewähren), d.h. es kann ohne Halt eingebogen werden, gebe es keine auffällige Unfalllage.

Auch nach der Stellungnahme der Polizei ist die Unfalllage dort unauffällig. Unfälle schwereren Ausmaßes haben sich in den letzten Jahren dort nicht zugetragen. Daher ergibt sich seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Notwendigkeit für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h. Der Antrag wird seitens der Straßenverkehrsbehörde daher ebenfalls abgelehnt.

### **Anlagen:**

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld e.V. vom 03.09.2018